

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
am Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und des § 35 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Landesnaturchutzgesetz) in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 30.09.1998 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Verboten ist

g) Das Aufstellen von Strandmuscheln und Abspannen von Leinen zwischen den Strandkörben.

Artikel 2

Die vorstehende Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

23758 Oldenburg i.H., den 11.11.1998

(L.S) gez. Storm
(Bürgermeister)